

Stadtverwaltung Kemberg  
Einwohnermeldeamt  
Burgstr. 5  
06901 Kemberg

Fax: 034921 / 712520  
Email: einwohnermeldeamt@stadt-kemberg.de

## Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten

### 1. Angaben zur Person

Name, Vorname: \_\_\_\_\_ Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

### 2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten

**an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr**

Soweit Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können Sie der Datenübermittlung gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG in Verbindung mit (i.V.m) § 58 c Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes widersprechen.

**an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige**

Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören Sie können der Datenübermittlung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG i.V.m § 42 Abs. 2 BMG widersprechen. Das Meldegesetz sieht vor, dass den **Kirchen** neben den Daten ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von Nichtmitgliedern, die mit einem Kirchenmitglied in demselben Familienverband leben, übermittelt werden dürfen. Der betroffene Familienangehörige – also nicht das Kirchenmitglied selbst – kann jedoch gemäß § 42 Abs. 2 BMG i.V.m § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG die Einrichtung einer Übermittlungssperre verlangen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

**an Parteien, Wählergruppen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen**

Im Zusammenhang mit Wahlen dürfen Parteien, Wählergruppen und andere im Rahmen von so genannten Gruppenauskünften Meldedaten übermittelt bekommen. Dieser Datenübermittlung können Sie gemäß § 50 Abs. 5 BMG i.V.m § 50 Abs. 1 BMG widersprechen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

**aus Anlass von Alters- und Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk**

Wenn Sie ein Alters- oder Ehe- bzw. Lebenspartnerschaftsjubiläum haben, darf die Meldebehörde eine auf folgende Daten beschränkte Auskunft erteilen: Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschriften sowie Tag und Art des Jubiläums. Die Ehrung von Altersjubiläen beginnt frühestens mit Vollendung des 70. Lebensjahres und die Ehrung von Ehejubiläen erstmals aus Anlass der Goldenen Hochzeit. Sie können einer Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG i.V.m § 50 Abs. 2 BMG widersprechen.

**an Adressbuchverlage**

Adressbuchverlage dürfen Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften von Einwohnern (die das 18. Lebensjahr vollendet haben) übermittelt bekommen. Dieser Auskunftserteilung können Sie gemäß § 50 Abs. 5 BMG i.V.m § 50 Abs. 3 widersprechen.

\_\_\_\_\_  
Datum / Unterschrift der meldepflichtigen Person oder einer Person mit Betreuungsvollmacht